



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.07.2005

Nr. 8/2005

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2004	120
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Harrl“ in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg	120
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	122

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2005	122
Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte	123
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln	123
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 9 „Hopfenberg“, 3. Änderung, OT Rinteln	123
Satzung der Stadt Rinteln über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Rinteln-Stadtmitte“	123
Satzung der Stadt Rinteln über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“)	124
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rinteln	125
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln	125
Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 18. September 2005 anlässlich der Autoschau und am 16. Oktober 2005 anlässlich des Herbstkrammarktes	126
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2005	127
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2005	127
Satzung der Gemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	128
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst vom 02.04.2001	131

Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst	131
Abwasserbeseitigungssatzung (zentrale Abwasseranlage) der Samtgemeinde Nenndorf	134
8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf	138
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (Stadt Bad Nenndorf)	138
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 5. Änderung	139
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 1. Änderung	139
Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 4. vereinfachte Änderung	140
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats  
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), veröffentlicht der Landkreis Schaumburg nachstehende Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2004:

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge 2004	Spez. Menge pro Einwohner/in 2004 1)	Entsorgungs-/ Verwertungsweg
Hausmüll	14.289,94 t	86,00 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
Sperrmüll	7.024,04 t	42,27 kg	
<b>Gesamt</b>	<b>21.313,98 t</b>	<b>128,27 kg</b>	
Problemabfälle	113,00 t	0,68 kg	Sonderabfallentsorgung und Wirtschaftskreislauf
Kältegeräte	4.202 Stück		
Ölradiatoren	28 Stück		

Abfall zur Verwertung	Erfasste Menge 2004	Spez. Menge pro Einwohner/in 2004	Verwertete Menge pro EW/a
Papier/Pappe/Karton	13.183,18 t	79,37 kg	70,08 kg
Glas	4.926,23 t	29,65 kg	28,76 kg
Leichtverpackungen	6.174,84 t	37,16 kg	19,14 kg
Metall 2)	1.225,97 t	7,38 kg	11,89 kg 3)
Bioabfall	27.111,78 t	163,16 kg	147,61 kg
<b>Gesamt</b>	<b>52.622,00 t</b>	<b>316,72 kg</b>	<b>277,48 kg</b>

Förderung der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung durch gezielte Abfallberatung und Gebührenstruktur. Die Kosten der Entsorgung betragen 2004 insgesamt rd. 9,2 Mio. Euro.

Erläuterungen:

- 1) Einwohnerzahl lt. Nds. Landesamt für Statistik vom 30.06.2004: 166.167
- 2) Metalle aus der Sperrmüllsammlung
- 3) incl. aussortiertem Metall aus dem Hausmüll

Stadthagen, den 11.07.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Karl-Erich Smalian

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Harrl“ in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl., S. 417) in Verbindung mit § 36 (1) der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl., S. 640) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und der Stadt Bückeburg wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 380 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

*(Karte liegt dem Amtsblatt bei)*

**§ 2 Charakter und Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harrl“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Kalenberger Bergland“ und der Untereinheit „Bückeberge“ zugeordnet. Es umfasst im wesentlichen den Höhenzug des Harrl, eine Schichtstufe mit einem steil abfallenden Südhang und einer flacher ausgebildeten Nordabdachung, die sich bis zu einer Höhe von bis zu 213 m über NN erhebt und den Nordrand der Mittelgebirgsschwelle bildet. Das Gebiet wird größtenteils von Wald bedeckt, der die oberen Hanglagen des Harrl einnimmt. Es überwiegen mehr oder weniger naturnahe Buchenwaldbestände auf basenarmen Standorten, denen teilweise Nadelgehölze beigemischt sind. Reine Nadelholzbestände nehmen dagegen insgesamt weniger als 10 % der Waldfläche ein und beschränken sich vor allem auf die Kammlagen und wenige Einzelflächen in den Hangbereichen. Charakteristische Einzelelemente sind markante alte Bäume und Bachläufe. Als kulturhistorische Zeugnisse finden sich im Kammbereich Abbauflächen. Die südlichen Hangbereiche sind gekennzeichnet durch ein hängiges, nach Süden leicht welliges Relief. Es überwiegt eine intensive ackerbauliche Nutzung, während Grünlandflächen nur unmittelbar am Waldrand vorkommen. Gliedernde Elemente sind mehrere Gehöfte mit relativ strukturreichen Gärten. Am Nordhang des Harrl werden größere Flächen als Grünland genutzt. Entlang mehrerer eingekerbter Bachläufe gliedern Hecken und Bäume die Flächen. Im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle wird das Landschaftsbild durch einen reichen Bestand an Obstbäumen geprägt. In den unteren

Hangbereichen dominieren aber wie auf der Südseite größere Ackerschläge. Der Harrl weist durch seine vielfältige Reliefstruktur, die naturnahen Laubwaldbestände und die strukturreichen Grünlandbereiche eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf. Insbesondere aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Stadtzentrum Bückeberg kommt ihm daher eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Darüber hinaus bietet der Harrl aufgrund seiner unterschiedlichen Habitatstrukturen ein reichhaltiges Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.

(2) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Dazu zählen:

- die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung,
- die Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände in standortgerechte Laub- und Mischbestände,
- das Freihalten der Offenlandbereiche, insbesondere der Grünlandflächen, von Aufforstungen,
- der Erhalt und die Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteils,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
- die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes durch Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt insbesondere in ausgeräumten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung des Reliefs, des kulturlandschaftlichen Charakters und der Erholungsnutzung,
- die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder dem Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
- b) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
- d) das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
- e) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen z.B. Waschplätze oder -hallen mit geeigneter Abscheideeinrichtung,
- g) das freie Laufen lassen von Hunden,

(3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

### § 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- d) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Gewässern (Bächen, Tümpeln oder Teichen) oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- f) die Wiederaufforstung mit Nadelholzreinständen und die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald,
- g) die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen der §§ 3 und 4, sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme.
3. die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
5. der motorisierte Anliegerverkehr,
6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung. Unterhaltungsarbeiten sind vorher mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen.
7. die im Zusammenhang mit dem Schießstand ausgeübten Nutzungen im bisherigen Umfang (Zufahrt und Parkmöglichkeiten),
8. von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

### § 6 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach



Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 29.07.2005

Der Stadtdirektor  
Brombach

---

### Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.06.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die in der Stadt Bückeburg gelegenen Verkaufsstellen dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss aus Anlass des Weihnachtstages am Sonntag, dem 27.11.2005, von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeburg, den 16.06.2005

Müller                      Brombach  
Bürgermeisterin      Stadtdirektor

---

### Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

#### Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch eine stellvertretende Bürgermeisterin oder einen stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Rinteln, den 30.06.2005

Stadt Rinteln

Buchholz  
Bürgermeister

### Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 9 „Hopfenberg“, 3. Änderung, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 244 Abs. 2 BauGB und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hopfenberg“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 30.06.2005 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine Neuregelung der überbaubaren Grundstücksfläche und eine Reduzierung der Geschossigkeit erfolgen.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Gemeindestraße „Behringweg“ und beinhaltet das Flurstück 29/11, Flur 1 der Gemarkung Rinteln.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hopfenberg“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 08.07.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

---

### Satzung der Stadt Rinteln über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Rinteln-Stadtmitte“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Rinteln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rinteln-Stadtmitte“ vom 10.07.1980 sowie über die Änderung der Satzung vom 08.11.1990 wird aufgehoben.

## § 2

Das Sanierungsgebiet ist in der Plananlage entsprechend dargestellt. Diese Plananlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

## § 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg rechtsverbindlich.

Rinteln, den 08.07.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

Die Aufhebungssatzung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebungssatzung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Rinteln, den 08.07.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

## Satzung der Stadt Rinteln über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in einer Sitzung am 30.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Altstadt der Stadt Rinteln einschließlich der Wallanlagen. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Beiplan, der Bestandteil der Satzung ist, umgrenzt.

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

### § 2 Erhaltung baulicher Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Altstadt Rinteln gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Eine Genehmigung ist auch bei den gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) verfahrensfreien und bei den nach ande-

ren Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

2. Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt sind Veränderungen im Inneren von Gebäuden sowie die Instandhaltung von Gebäuden, soweit es sich nicht um denkmalgeschützte Gebäude nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz handelt.

3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder

b) sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

c) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Versagung setzt voraus, dass der zu genehmigenden Maßnahme eine erhebliche städtebauliche Dimension zukommt und ihre Verwirklichung dem über das individuelle Bauwerk hinausgehenden Erhaltungsziel widerspricht.

4. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Stadt Rinteln erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Rinteln erteilt.

### § 3 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Rinteln mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Maßnahme in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rinteln, den 08.07.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

Die Erhaltungssatzung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel

der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Rinteln, den 08.07.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

---

### Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Stadt Rinteln wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat abberufen werden.

#### § 2 Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie innerhalb und außerhalb der Verwaltung, betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 2 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

#### § 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister organisatorisch zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

#### § 4 Verhältnis zu gemeindlichen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der gemeindlichen Gremien und der Verwaltung teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Beratungsgegenstand der Verhandlung zu hören und kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der gemeindlichen Gremien gesetzt wird.

(2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

#### § 5 Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für sie sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### § 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Rinteln, den 30.06.2005

Karl-Heinz Buchholz  
Bürgermeister

---

### Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Möllenbeck, Krankenhagen und Rinteln, Kindergärten, im Ortsteil Rinteln eine Krippe, einen Waldkindergarten und einen Hort und in den Ortsteilen Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen und Uchtdorf Kinderspielkreise als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 8 NGO.

#### § 2 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

- a) die Kindergärten Möllenbeck und Rinteln, Am Rathaus (einschließlich Krippe), vormittags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
- b) die Kindergärten Engern, Krankenhagen und Rinteln, Breite Straße, vormittags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (jeweils eine Gruppe bis 12.30 Uhr),
- c) der Kindergarten Exten ganztags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und zur Betreuung ausschließlich am Nachmittag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- d) der Waldkindergarten vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- e) der Hort nachmittags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
- f) die Kinderspielkreise vormittags, und zwar
  - Goldbeck von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
  - Hohenrode von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  - Krankenhagen von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
  - Uchtdorf von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sofern und solange ein Bedarf besteht, kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.

(2) Für die Zeit der Schulferien gilt folgende Regelung:

- a) Während der Zeit der gesamten Schulferien sind die Kinderspielkreise Hohenrode und Uchtdorf geschlossen.
- b) In den Sommerschulferien sind der Kinderspielkreis Krankenhagen, die Krippe, die Kindergärten und der Hort vier Wochen und der Kinderspielkreis Goldbeck sowie der Waldkindergarten drei Wochen geschlossen.

Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Bedarf wird ein Notdienst eingerichtet; der Bedarf ist bei der jeweiligen Einrichtung schriftlich anzumelden.

### § 3 Aufnahme, Abmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden örtlichen Aufnahmekriterien.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Stadt Rinteln.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats und ist schriftlich zu beantragen.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist

- a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
- b) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
- c) von den Personenberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.

### § 4 Betrieb

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) In den Kindergärten Engern, Exten, Krankenhagen und Rinteln, Breite Straße, ist während der Mittagspause der Aufenthalt nur für die Kinder möglich, die an der Verpflegung teilnehmen (§ 6).

(3) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

(4) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit die Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. spielkreisreif sind oder dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) für die eine fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
- d) die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.

(5) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

### § 5 Gastkinder

In den Tageseinrichtungen können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, die die Einrichtung zum Zwecke einer bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen.

Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### § 6 Verpflegung

Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen eine warme Mittagsmahlzeit angeboten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verpflegung besteht nur für Kinder, die den Kindergarten ganztags oder vormittags bzw. den Hort besuchen.

### § 7 Beirat der Tageseinrichtungen

Den Beiräten der Tageseinrichtungen gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern je ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Stadt Rinteln an.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2005 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln in der Fassung vom 28. Juli 2003 außer Kraft.

Rinteln, den 08.07.2005

Buchholz  
Bürgermeister

---

## Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 18. September 2005 anlässlich der Autoschau und am 16. Oktober 2005 anlässlich des Herbstkrammarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl., S. 491), zuletzt geändert am 18.11.2004 ((Nds. GVBl., S. 490) sowie des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 20.04.2005, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Anlässlich der am Sonntag, dem 18. September 2005, stattfindenden Autoschau und des am 16. Oktober 2005 stattfindenden Herbstkrammarktes dürfen die in der Stadt Stadthagen gelegenen Verkaufsstellen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend, des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und § 17 des Ladenschlussgesetzes (LSchIG),

jeweils in der zz. geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Landeschlussgesetz (LSchIG) wird hingewiesen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 21.06.2005

Hoffmann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.704.900 €
in der Ausgabe auf	3.704.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	591.600 €
in der Ausgabe auf	591.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 27,99499 % festgesetzt.

#### § 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 28. Februar 2005

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Wischnat

### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 17.06.2005 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 01.08.2005 bis 09.08.2005 im

Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 15.07.2005

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Wischnat

### Bekanntmachung der Gemeinde Luhden

#### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	709.300 €
in der Ausgabe auf	709.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	313.800 €
in der Ausgabe auf	313.800 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 172.700 Euro veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

#### § 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 10.03.2005

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister  
Büscher

Der Gemeindedirektor  
Wischnat

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.07.2005 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 9, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom 01.08.2004 bis 09.08.2004 Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 14.07.2005

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor  
Wischnat

**Satzung der Gemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBL. S. 348) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBL. S. 703), hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 06. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Kostenspaltung) – erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeitragsrecht gilt.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr.3 NStrG).

**§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die jeweilige beitragsfähige Maßnahme benötigten Grundflächen, auch wenn sie die Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitstellt,
2. für die Freilegung der Flächen,
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleiche Mischflächen,

- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkflächen, Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen,
- i) Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Fußgängerzonen,
6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
7. der Fremdfinanzierung,
8. zum Ausgleich eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Ausgleichs in Natur und Landschaft,
9. der Beauftragung Dritter mit Planung und Baudurchführung,
10. der Verwaltung, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

**§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei wird der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand entweder

1. für die einzelne Ausbaumaßnahme.
2. für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung).
3. für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung).

**§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand. Den übrigen Teil (umlagefähiger Aufwand) tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, sofern sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit von der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.,
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.,
  - d) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 30 v. H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,

b) für Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.,

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.,

d) für Parkflächen (auch Standspuren) 40 v. H.,

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 41 Nr.2 NStrG 70 v. H.,

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 41 Nr. 3 NStrG 25 v. H.,

6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.,

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine Abweichungssatzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem sich aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr.4 Buchst. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zulegen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein Vollgeschoss zu ermitteln, werden bei baulich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer baulicher Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) sofern im Bebauungsplan das Maß der Nutzung überhaupt nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder der Berechnungswert nach Buchst. B und c

2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlagen oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post oder Bahnhofsgebäude, für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen mit sonstiger Nutzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
  - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
  - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
  - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

### § 9 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem

Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

#### § 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungspflicht entsteht mit dem Zugang des Vorausleistungsbescheides. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wie auch jede Vorausleistung, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 14 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren Öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Lindhorst, den 06.06.2005

Reuther                      Günther  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

### 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst vom 02.04.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1

In § 3 Abs. 1, Buchst. d) bis f), wird jeweils das Wort „Kampfhund“ gestrichen und jeweils ersetzt durch die Worte „gefährliche Hunde“.

In § 3 Abs. 3, Satz 1, wird das Wort „Kampfhunde“ ersetzt durch die Worte „gefährliche Hunde“. In Satz 2 wird das Wort „Kampfhunde“ ersetzt durch die Worte „gefährliche Hunde“. Die unter den Ziffern 1 bis 19 aufgeführten Hunderassen werden gestrichen und folgende Hunderassen aufgenommen:

1. American-Staffordshire-Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pitbull-Terrier,
4. Staffordshire-Bullterrier und
5. Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

Die Ziffer 20. wird ersatzlos bestrichen.

In § 3 Abs. 4, Satz 1, wird die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl 4“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Lindhorst, den 01. Juli 2005

Reuther                      Günther  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

### Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

#### Präambel

Die Gemeinde stellt den Vereinen und sonstigen förderwürdigen Institutionen, sowie auch den Bürgern und Betrieben das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ zur Nutzung zur Verfügung. Das Dorfgemeinschaftszentrum als Gemeinschaftseinrichtung soll vorrangig ein Raumangebot für die örtliche Gemeinschaft vorhalten, dabei jedoch nicht in Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie treten, soweit diese über entsprechende Räumlichkeiten verfügt. Nach der Zweckbestimmung, den gebäudebezogenen Hauptnutzungsmöglichkeiten und der Ausstattung wird unterschieden zwischen dem Saal im Erdgeschoss, den Vereinsräumen im Obergeschoss und einem an den Kulturförderverein Schaumburger Bergbau e. V. vermieteten Gebäudeteil.

Auf der Basis dieser Geschäftsgrundlage hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 06. Juni 2005 aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ beschlossen:

#### § 1 Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lindhorst. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerlich gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen sowie für private gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die Vereinsräume im Obergeschoss werden den Lindhorster Vereinen zur Verfügung gestellt, soweit diese von den Vereinen für Vereinszwecke benötigt werden und der räumliche Bedarf gedeckt werden kann. Der Gebäudeteil B wird auf der Grundlage des abgeschlossenen Mietvertrages mit dem Kulturförderverein Schaumburger Bergbau e. V. in die Organisations- und Nutzungsordnung einbezogen, soweit dies den Regelungen im Mietvertrag nicht entgegensteht oder gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

## § 2 Nutzer

Nutzer können Lindhorster Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen sowie Behörden sein. Übrige Nutzer sind Bürger und Betriebe der Gemeinde Lindhorst. Eine Überlassung an Andere i. S. der §§ 1 und 2 ist insbesondere dann möglich, wenn die Nutzung der örtlichen Gemeinschaft oder der Außendarstellung der Gemeinde Lindhorst zugute kommt. Eine nachrangige Vergabe kann auch an auswärtige Private erfolgen.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausführung und Überwachung der Einhaltung dieser Organisations- und Nutzungsordnung ist die Gemeinde Lindhorst. Die Aufgaben werden von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Sie können vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde eine andere Person übertragen werden. Dieser nimmt dann eine Hausverwalterfunktion wahr.

(2) Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist die Gemeindeverwaltung. Sofern die Aufgaben einem Hausverwalter übertragen werden, der Hausverwalter.

## § 4 Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach Bürgerlichem Recht.

(2) Für jede einmalige oder auch regelmäßig wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftszentrums ist ein in der Regel schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer abzuschließen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung zum Nutzungsvertrag schriftlich vereinbart werden. Zwischen abzuschließenden Nutzungsvertrag und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens zwei Wochen liegen. Die Nutzung kann im Bedarfsfall und nach Abstimmung mit dem Mieter des Gebäudeteils B auch die Außenanlage mit einschließen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung bzw. Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Vor der Nutzung bzw. Veranstaltung erfolgt durch die Gemeinde oder den Hausverwalter eine Einweisung über die Handhabung und Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftszentrums. Die Schlüsselaushändigung erfolgt durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person.

(4) Der Nutzer ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

(5) Eine Veranstaltung gilt spätestens am folgenden Tag um 5.00 Uhr als beendet. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden und die ausgehändigten Schlüssel an die Gemeinde umgehend zurückgegeben werden. Das Nutzungsverhältnis endet nach Abnahme durch die Gemeinde oder den Hausverwalter.

## § 5 Entgeltpflichtige, Entstehung und Fälligkeit, Schadensersatz

(1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei auswärtiger Nutzungsvergabe erhöht sich das Nutzungsentgelt nach dem in der Anlage aufgeführten Satz.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages

(3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 8 Tagen vor der Veranstaltung fällig.

(4) Der Ersatz von vorhandenem Geschirr und Einrichtungsgegenständen richtet sich nach dem Neuanschaffungspreis. Die

Neuanschaffung erfolgt über die Gemeinde. Hierüber, sowie über die Kosten für die Beseitigung von evtl. Gebäudeschäden, erhält der Nutzer eine separate Rechnung.

## § 6 Nutzungsentgelt

(1) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe der Nutzungsentschädigung für die einzelnen Räumlichkeiten und Einrichtungen (Spülküchenbereiche, Tresenanlage, Sanitärbereich) nach den in der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Organisations- und Benutzungsordnung ist, aufgeführten Sätzen. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen über den festgelegten Umfang hinaus genutzt, erfolgt eine Nebenabrechnung. Das Nutzungsentgelt beinhaltet auch die Nebenkosten wie z. B. Strom, Wasser und Heizung. Bei zu erwartenden höheren Nebenkosten, bleibt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorbehalten. In Härtefällen kann im Einzelfall von den in der Anlage festgesetzten Sätzen abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindedirektor.

(2) Bei Veranstaltungen, bei denen die Räumlichkeiten und Einrichtungen über das übliche Maß hinaus beansprucht werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50 %.

(3) Auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes wird verzichtet, wenn die Veranstaltung der Förderung von Kindern und Jugendlichen dient oder Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen wird eine Pauschale für Nebenkosten und Reinigung erhoben.

(4) Bei größeren oder überregionalen Veranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen erstrecken, wird über die Höhe des Nutzungsentgeltes im Einzelfall durch den Gemeindedirektor entschieden.

## § 7 Reinigung

Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt nach der Veranstaltung durch die Gemeinde. Für die Reinigung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Nutzung nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen. Der Nutzer hat grobe Verunreinigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Hierbei angefallener Müll ist zu beseitigen (Dekorationsmaterialien etc.).

## § 8 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann von dem Nutzer als Sicherheit für Ansprüche aus dem Vertrag eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist aus der Anlage ersichtlich.

## § 9 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde durch eine berechtigte Person aus. Die Anordnungen derer sind unbedingt zu befolgen.

## § 10 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde oder dem Hausverwalter vor der Veranstaltung anzuzeigen.

(2) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit der Gemeinde oder einem Hausverwalter abzustimmen.

(3) Bei jeder Veranstaltung hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den beantragten Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich sind. Für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Nutzer verantwortlich.

(4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

(5) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Sollen Veranstaltungen ausnahmsweise nach der gesetzlichen Sperrzeit beendet werden, ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

(6) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Das Öffnen der Fenster und Türen nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet.

(7) Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, jeweils in der gültigen Fassung, Sorge zu tragen.

(8) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Einrichtungsgegenstände, Treppenhäuser und Flure sowie das Gebäudeumfeld (Außenanlagen) ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen, andernfalls werden die dafür tatsächlich entstehenden Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Reinigung und die Entfernung vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekoration muss spätestens am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag, 12.00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person. Kommt der Veranstalter seinen Reinigungspflichten nicht nach, ist die Gemeinde ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(9) Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die dafür anfallenden Kosten.

(10) Die Nutzung des Küchenspülbereichs setzt ausreichende Kenntnisse über die Handhabung der vorhandenen Geräte voraus. Vorhandene Geräte und Geschirr werden der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person übergeben und sind nach der Nutzung sauber wieder zurückzugeben. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(11) Die fachgerechte Bedienung der Schankanlage bzw. der Küchenspüleinrichtung wird von eingewiesenen oder dazu berechtigten Personen der Gemeinde für die Dauer der Veranstaltung übernommen. Diese ist vom Mieter nach Stundenaufwand zu entlohnen, wobei der Lohnstundensatz mindestens 7,- € je Stunde betragen sollte. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die vom Schaumburger Kultur- u. Förderverein Schaumburger Bergbau e. V. der Gemeinde für die Durchführung eigener Veranstaltungen auf der Grundlage des abgeschlossenen Pachtvertrages mit der Gemeinde dieser benannt werden.

#### § 11 Nutzungsplan

Die Gemeinde stellt für angemeldete und regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen einen Nutzungsplan auf.

#### § 12 Bezugsempfehlung an den Nutzer

Die vom Nutzer benötigten Getränke sollen über die Fachgroßhandlung Fa. Getränke DAMKE GmbH, Nienstädt, bezogen werden. Dies gilt für zum Ausschank kommende Fass- und Flaschenbiere alkoholfreien Getränke, Mineralwasser, Limonaden und Fruchtsäfte. Die Gemeinde weist den Nutzer daraufhin, dass hinsichtlich der Abnahme von Fass- und Flaschenbiere eine bevorzugte Abnahme von „Schaumburger Bier“ erfolgen soll.

#### § 13 Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.

(2) Sofern dem Nutzer Schlüssel ausgehändigt werden, beginnt die Haftung für nicht verschlossene Räumlichkeiten und Schlüsselverlust mit der Übernahme der Schlüssel und endet mit der Rückgabe.

(3) Die Gemeinde haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 14 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird.

(2) Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungsbeginn von dem Vertrag zurück, sind 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes als Kostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich diese auf 75 % des Nutzungsentgeltes. Dies kann mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch die Gemeinde wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung gleich.

(4) Bei einem dauerhaften Ausfall regelmäßiger Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, dies gegenüber der Gemeinde anzuzeigen.

#### § 15 Nutzungsbeschränkungen

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, werden von der Gemeinde nicht genehmigt.

#### § 16 Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

(1) Die Organisations- und Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Organisations- und Nutzungsordnung mit Anlage wird im Dorfgemeinschaftszentrum zum Aushang gebracht.

(3) Nutzer haben sich vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftszentrums über den Inhalt der Organisations- und Nutzungsordnung, welche mit Vertragsabschluss anerkannt wird, zu informieren.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Organisations- und Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Lindhorst, den 05. Juli 2005

Reuther  
Bürgermeister

Günther  
Gemeindedirektor

Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst

**Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“**

**1. Nutzung nach § 2 Satz 1 (Vereine ....)**

a)	Saal ohne Versammlungsraum:	10 €
b)	Saal mit Versammlungsraum:	20 €
c)	Thekenbenutzung:	10 €
d)	Küchenspülbereich:	10 €
e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d):	- €
f)	Aufschlag für Auswärtige:	60 €
g)	Pauschale für Reinigung:	80 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

**II. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Private ...)**

a)	Saal ohne Versammlungsraum:	100 €
b)	Saal mit Versammlungsraum:	120 €
c)	Thekenbenutzung:	30 €
d)	Küchenspülbereich:	20 €
e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d):	20 €
f)	Aufschlag für Auswärtige:	60 €
g)	Pauschale für Reinigung:	80 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

**III. Sicherheitsleistungen**

Für Veranstaltungen nach § 2 Satz 2 (Private ....) und für Auswärtige Nutzer wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 € erhoben. Diese kann im Einzelfall auf 300 € erhöht werden.

**Abwasserbeseitigungssatzung (zentrale Abwasseranlage) der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsische. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsisches Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.6.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664 ) sowie des § 4 des Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetzes vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S.29) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 30.6.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des im Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Anstalt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage). Soweit die Beseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage) erfolgt, ist durch Satzung eine besondere öffentliche Anstalt errichtet worden.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlage sind.

(3) Hausanschlusskanal ist der Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, der dazu bestimmt ist, dass außerhalb von baulichen Anlagen befindliche Abwasser zu sammeln und der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

(4) Die zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Der öffentliche Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen Abwasseranlage.

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

**§ 3 Anschlusszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und das Grundstück durch einen betriebsbereiten öffentlichen Grundstücksanschluss erschlossen wird.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Aufforderung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(4) Der Anschlusszwang besteht nicht hinsichtlich der Niederschlagswassereinrichtung.

**§ 4 Benutzungszwang**

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, soweit keine Benutzungsbeschränkungen nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gelten, der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Der Benutzungszwang gilt nicht hinsichtlich des Niederschlagswassers.

**§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist. Dabei muss jedoch die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Samtgemeinde sichergestellt sein.

(2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Beseitigung des Schmutzwassers die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 6 Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Abwasseranlage auf dem Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) ist unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung (§§ 9, 10, 11) nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Soll von den „technischen Baubestimmungen“ für Grundstücksentwässerungsanlagen — DIN 1986-100 abgewichen werden, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit die ordnungsgemäße Übernahme des Abwassers die Funktionsfähigkeit und den rechtlichen Bestand der zentralen Abwasseranlage, den Schutz des öffentlichen Betriebspersonals sowie die Vorsorge vor Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen ebenso wirksam gewährleisten, wie dies bei Einhaltung der DIN 1986-100 möglich wäre.

Weitergehende Vorschriften nach dieser Satzung oder anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Die Samtgemeinde Nenndorf kann im Einzelfall eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

#### § 7 Genehmigungserfordernis, Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und wesentliche Änderung des Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde (Anschlussgenehmigung). Dies gilt auch im Falle der wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere durch Einbau oder Änderung von Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser, oder durch bauliche oder betriebliche Erweiterungen auf dem Grundstück, und in den Fällen der Nutzungsänderung des Grundstücks oder wesentlichen Änderungen der Schadstofffracht von Abwasser im Sinne des § 11 (1).

(2) Die Anschlussgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Samtgemeinde Nenndorf zu beantragen. In den Fällen des § 3 Absatz 3 ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Bauvorhaben ist der Antrag spätestens einen Monat vor deren geplantem Baubeginn einzureichen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
2. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit

folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- u. Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

5. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

7. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlage = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Samtgemeinde kann die Vorlage eines Gutachtens über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers und über die bautechnische Gestaltung und Funktionsweise der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen, wenn dies für die Entscheidung über die Anschlussgenehmigung erforderlich ist.

(5) Die Anschlussgenehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage

1. die Anforderungen des § 6 hinsichtlich der Errichtung nicht erfüllt,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 nicht über Rückstausicherungen und Abwasserhebeanlagen verfügt,
3. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 bis 7 nicht über Anlagen zur Rückhaltung, Vorbehandlung und Aufbereitung verfügt,
4. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers verfügt,
5. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer auf Grund einer nach § 151 (1) NWG erteilten Genehmigung festgesetzt sind oder werden,
6. unter den Voraussetzungen des § 11 (2) nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung verfügt.

(6) Die Genehmigung ergeht ungeachtet der Rechte Dritter und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(7) Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Samtgemeinde kann vor dem Anschluss ihr Einverständnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um

jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

### **§ 8 Eigenüberwachung, Überwachung durch Bedienstete oder Beauftragte der Samtgemeinde Nenndorf, Kosten**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Vorbehandlungsanlage, sowie Anlagen zur Rückhaltung von Stoffen und zur Aufbereitung von Abwasser auf eigene Kosten zu überwachen. Die Samtgemeinde Nenndorf kann die Durchführung von Untersuchungen, die Aufzeichnung und Vorlage der Untersuchungsergebnisse auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

(2) Wer die zentrale Abwasseranlage benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt hat, unterliegt den Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), in der Änderungsfassung des Gesetzes vom 12.12.2003 GVBl. S. 446) den Bediensteten oder Beauftragten der Samtgemeinde Nenndorf.

### **§ 9 Benutzungsbedingungen**

(1) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben (Hausanschlusskanal). Für die Grundstücke ist jeweils ein Hausanschluss für Schmutzwasserleitungen und gegebenenfalls für Niederschlagswasserleitungen zu errichten. Hausanschlüsse für Schmutzwasser und Hausanschlüsse für Niederschlagswasser müssen mindestens einen Revisionschacht haben. Bei Hausanschlüssen für Niederschlagswasser ist anstelle des Revisionschachtes ein Reinigungsrohr zulässig. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschlusskanal zulassen, soweit Grundstücke nicht durch einen direkten öffentlichen Grundstücksanschluss erschlossen werden.

(3) In den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Niederschlagswassereinrichtung darf nur Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser, in den öffentlichen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Über die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze darf Schmutzwasser, insbesondere das beim Waschen von Kraftfahrzeugen anfallende Schmutzwasser weder eingeleitet noch sonst wie eingebracht werden.

(4) Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen unter den Voraussetzungen der DIN 1986-100 über Rückstausicherungen (Ziffer 7.4.1) und Abwasserhebeanlagen (Ziffer 7.4.3) verfügen.

(5) Wenn Stoffe im Abwasser anfallen, die dem Einleitungs- oder Einbringungsverbot des § 10 unterliegen, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit über Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser oder Stoffen verfügen (zum Beispiel Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, Desinfektionsanlagen, Benzinabscheider, Heizölabscheider).

(6) Wenn in gewerblichen Betrieben oder anderen Einrichtungen fetthaltiges Abwasser anfällt, müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen insoweit über Fettabscheider verfügen.

(7) Wenn in gewerblichen Betrieben oder anderen Einrichtungen stärkehaltiges Abwasser anfällt, müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen insoweit über Stärkeabscheider verfügen.

(8) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Nieder-

schlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen auf dem Grundstück überschritten werden. Dabei ist für die Berechnung des Niederschlagswasserabflusses von dem Grundstück von einer Regenspende von 150 l (s x ha) in 15 Min. auszugehen.

(9) Die Anforderungen der Absätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn die Stoffe vor Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage zurückgehalten werden.

(10) Die Benutzung der zentralen Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn eine Anschlussgenehmigung vorliegt und die Samtgemeinde durch eine Ausstellung eines Abnahmescheins die Benutzung freigegeben hat. Der Abnahmeschein enthält das Protokoll über das Ergebnis der örtlichen Prüfung, ob die Grundstücksentwässerungsanlage der Anschlussgenehmigung entsprechend errichtet ist.

### **§ 10 Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Einleitungs- und Einbringungsverbote**

(1) Die Schadstofffracht des einzuleitenden Abwassers muss mindestens so gering gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 11 bleibt unberührt.

(2) In die zentrale Abwasseranlage dürfen weder eingeleitet noch eingebracht werden:

1. Abfälle (auch Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung)
2. Abwasser, das mit Stoffen befrachtet ist, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
3. Anorganische Stoffe (Metalle und Metalloide), insbesondere:
  - Antimon (Sb),
  - Arsen (As),
  - Blei (Pb),
  - Cadmium (Cd),
  - Chrom (Cr),
  - Chrom- VI (Cr),
  - Cobalt (Co),
  - Kupfer (Cu),
  - Nickel (Ni),
  - Quecksilber (Hg),
  - Zinn (Sn),
  - Zink (Zn).

3) Als Stoffe im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 gelten insbesondere

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlamm, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
2. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Kartoffelstärke, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
4. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke;
6. Säuren, Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
7. Sole;
8. Schwefel-, moor- oder chloridhaltige Abwässer;
9. Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
10. Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
11. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside.

(4) Für Abwasser mit Stoffen i. S. des Abs. 3 Nr. 6 bis 8 in stark verdünnter Form gilt das Einleitungsverbot nicht, soweit die in Abs. 6 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz von Schäden durch ionisierte Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) insbesondere § 46 Absatz 4 entspricht.

(6) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - 1.1 Temperatur: 35 °C
  - 1.2 pH-Wert: 6,5 bis 10
  - 1.3 Absetzbare Stoffe: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. verseifbare Öle und Fette: 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409 H 18): 20 mg/l im Ablauf der Vorbehandlungsanlage
4. Organische, halogenfreie Lösemittel: 5 g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - 5.1 Stickstoff aus Ammonium 80 mg/l 5000 EG und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l 5000 EG
  - 5.2 Cyanit, leicht freisetzbar = 1 mg/l
  - 5.3 Fluorid (F, gelöst): 50 mg/l
  - 5.4 Nitrit (NO<sub>2</sub>-N): 10 mg/l
  - 5.5 Sulfat (SO<sub>4</sub>): 600 mg/l
  - 5.6 Phosphatverbindungen (P): 15 mg/l
  - 5.7 Sulfid, leicht freisetzbar: 2 mg/l
6. Organische Stoffe
  - 6.1 Wasserdampfflüchtige Phenole (als Ce Hs OH): 100 mg/l
  - 6.2 Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: 100 mg/l

Für die Ermittlung der chemischen und physikalischen Beschaffenheit des Abwassers gilt: Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße.

(7) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall- nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die zentrale Abwasseranlage, die beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Abwasseranlage oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot.

(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Grenzwerte zu erreichen.

(9) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden oder eingeleitet worden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

**§ 11 Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a (1) Satz 3 WHG)**

(1) Enthält Abwasser, das aus in § 1 der Abwasserherkunftsverordnung des Bundes vom 03. 07. 1987 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1987, Teil I, Seite 1578) in der Fassung vom 27.05.1991 (BGBl 1991, Teil 1, S. 1197) genannten Herkunftsbereichen stammt, gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a (1) Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, darf es in die zentrale Abwasseranlage nur eingeleitet oder eingebracht werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Werden gefährliche Stoffe nach Absatz 1 vor Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zurückgehalten, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit über Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser nach dem Stand der Technik verfügen als dies zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erforderlich ist.

**§ 12 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Hausanschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

**§ 13 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

**§ 14 Befreiungen**

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

**§ 15 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Abwasser oder den Einleitungs- oder Einbringungsverboten unterliegende Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer unbefugt öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch vorschriftswidriges Betreiben entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von  
1. Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,  
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,  
3. Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,  
4. zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten  
hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

#### § 16 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/ 2005 vom 03.02.2005) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen  
1. § 3 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließt;  
2. § 4 Abs. 1 und 2 das anfallende Abwasser nicht der zentralen Abwasseranlage zuführt;  
3. § 7 Abs. 1 und 2 die Anschlussgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt;  
4. § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser in den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Schmutzwassereinrichtung oder Schmutzwasser in den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Niederschlagswassereinrichtung oder Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einleitet oder einbringt;  
5. § 9 Abs. 10 die zentrale Abwasseranlage ohne Benutzungsfreigabe benutzt;  
6. § 10 Abs. 2 bis 6 Abfälle oder Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungs-werten entspricht;  
7. § 12 Abs. 2 die Samtgemeinde nicht unverzüglich über das Gelangen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die zentrale Abwasseranlage unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

#### § 18 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

#### § 19 Genehmigungsgebühr

(1) Für die Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach § 7 Absatz 1 erhebt die Samtgemeinde eine Verwaltungsgebühr von 50,- €.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Erteilung der Anschlussgenehmigung stellt.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Entwässerungsgenehmigung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.7.2005

Battermann  
Samtgemeindebürgermeister

#### 8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.2001 (Nds. GVBl. S. 348) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 30.6.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.1.1990

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 25.1.1990 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II erhält der § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt pro m<sup>2</sup> Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung 10,42 €
2. für die Regenwasserbeseitigung 6,04 €“

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung wird der sich nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 zu berechnende Flächenbeitrag für die Regenwasserbeseitigung der Höhe nach auf die sich nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.1.1990 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 25.10.2001 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Bad Nenndorf, den 13.7.2005

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Battermann

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 22.6.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen vom 28.2.1996 (Abl. Nr. 8 vom 27.8.1996) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1.10.1997 (Abl. Nr. 25 vom 12.11.1997) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgende Ziffer 1 aufgehoben:

Ziffer 1: „die Anlage von mehr als einer Zufahrt sowie die Anlage von Zufahrten mit mehr als 3 Metern Breite,“

In § 7 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6 aufgehoben:

Ziffer 6: „die Anlage von Zufahrten zu Grundstücken mit einem Einfamilienhaus innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs (Zeichen 325, 326 StVO)“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Nenndorf, den 1.7.2005

Stadt Bad Nenndorf

Bürgermeisterin      Stadtdirektor  
Olk                      Battermann

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 5. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 5. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Kartenübersicht im Maßstab 1:5.000 (im Original) dargestellt und wie folgt umschrieben:

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Zentrums von Bad Nenndorf in der Flur 22 der Gemarkung Bad Nenndorf (zwischen den Straßen Mittelwiese, Weidenkamp und Hauptstraße) und umfasst die Flurstücke 144/22 (Hauptstraße 48), 144/17 (Hauptstraße 46) und 227/4 (Hauptstraße 44).  
**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:  
Montag            9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag         9.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch        geschlossen  
Donnerstag      9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag           9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 5. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 08.07.2005

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Battermann

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 1. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Kartenübersicht im Maßstab 1:5.000 (im Original) dargestellt und wie folgt umschrieben:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Harrenhorst“, 1. Änderung bezieht sich auf einen Teilbereich im Nordosten des Bebauungsplans Nr. 39 „Harrenhorst“ und umfasst die Flurstücke 63/8, 63/9, 63/34 und 111/63 der Flur 18, Gemarkung Bad Nenndorf.  
**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:  
Montag            9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag         9.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch        geschlossen  
Donnerstag      9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag           9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 1. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung begründen soll ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 08.07.2005

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Battermann

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen;  
Bebauungsplan Nr. 5 „ Auf dem Alten Felde“, 4. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 05. Juli 2005 den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 4. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Gemarkung Seggebruch-Helpsen Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt. **(Karte liegt dem Amtsblatt bei)** Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung in Kraft, gleichzeitig wird das 2. Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“ abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 13. Juli 2005

Der Bürgermeister  
Neitsch

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage zu:  
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Harrl“ in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg

# Landschaftsschutzgebiet SHG 4 "HARRL"

(Amtsblatt Seite 120)



Anlage zur Verordnung  
zum Schutz des  
Landschaftsteils "Harrl"



Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab 1: 10000

im Original

Kartengrundlage:  
ALK

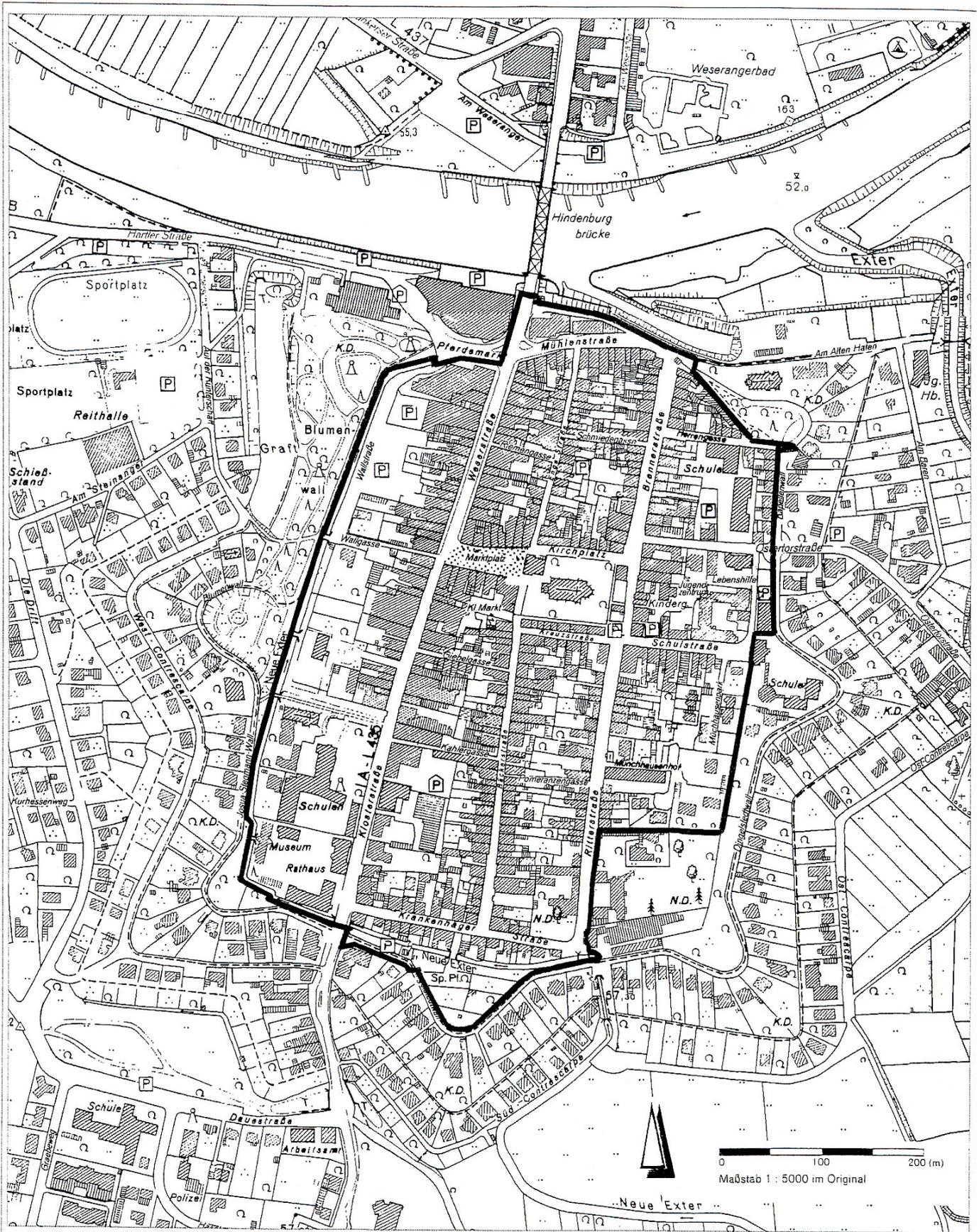
02.2005



Landkreis Schaumburg

Untere Naturschutzbehörde

Anlage zu:  
**Satzung der Stadt Rinteln über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Rinteln-Stadtmitte“**  
(Amtsblatt Seite 123)



Anlage zu:

**Satzung der Stadt Rinteln über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“)** (Amtsblatt Seite 124)

